

5102/J XX.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler  
und Kollegen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Geschäftsführung der Bundesregierung

Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes gemäß Art. 69 Abs. 1 B -VG, soweit diese nicht den Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers die Bundesregierung.  
Art. 69 Abs. 2 B -VG regelt die Vertretung des Bundeskanzlers und Art. 73 B -VG die Vertretung im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers.

Das B -VG geht somit davon aus, daß sämtliche vom Bundespräsidenten ernannten Mitglieder der Bundesregierung stets entweder selbst oder durch verfassungsmäßig bestellte Vertreter ihre Amtsgeschäfte wahrnehmen können und somit auch das Kollegialorgan Bundesregierung stets vollständig und handlungsfähig bleibt. Nähere Bestimmungen über die Beschlußfassung der Bundesregierung finden sich weder im B -VG noch in anderen Rechtsvorschriften.

Es entspricht der einhelligen Lehre und Rechtsprechung, daß eine Kollegialbehörde im Falle des Fehlens anderslautender Bestimmungen über die Beschlußfassung nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlußfähig ist und andernfalls das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren von dem gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B -VG verletzt würde.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Bundesregierung als oberstes verfassungsmäßiges Organ der Vollziehung und speziell auch seiner im Art. 41 B - VG festgeschriebenen Stellung im Gesetzgebungsprozeß ist es geboten, daß die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Regelungen für die Vertretung der Mitglieder der Bundesregierung genau

beachtet werden und keinesfalls ein schlampiger Umgang mit der Verfassung stattfindet.

Es ist daher selbstverständlich, daß die Sitzungen des Ministerrates, die anwesenden Regierungsmitglieder, die Gründe einer Verhinderung sowie die bei den einzelnen Sitzungen gefaßten Beschlüsse dokumentiert werden müssen. Sollte dies aber nicht geschehen sein, könnte dies nur als äußerst eigenartig bezeichnet werden. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler die nachstehende

#### ANFRAGE

1. An welchen Sitzungen des Ministerrates der gegenwärtigen XX. Gesetzgebungsperiode haben einzelne Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister) nicht teilgenommen, ohne daß für eine verfassungsmäßige Vertretung im Sinne des Art. 73 Abs. 1 oder Abs. 3 B -VG gesorgt wurde?
2. Welche Mitglieder der Bundesregierung waren davon im einzelnen betroffen?
3. Welche Gründe waren im einzelnen für die Verhinderung der Mitglieder der Bundesregierung maßgebend?
4. Weshalb wurde es in diesen Fällen unterlassen, für eine entsprechende verfassungsmäßige Vertretung zu sorgen?
5. Welche Gesetzesvorlagen wurden bei diesen Ministerratssitzungen von der Bundesregierung beschlossen?
6. Erblicken Sie in dem Umstand, daß Regierungsmitglieder Ministerratssitzungen fernbleiben, ohne vertreten zu sein, eine rechtliche Problematik und wenn ja, welche?

7. Wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in der letzten Zeit mit dieser Problematik befaßt und wenn ja, welche Stellungnahme hat er erstattet?
8. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um in Zukunft bei Ministerratsitzungen die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung oder zumindest die ordnungsgemäße verfassungsrechtlich vorgesehene Vertretung abwesender Regierungmitglieder zu gewährleisten?